

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der  
Immatrikulations-, Rückmelde- und  
Exmatrikulationssatzung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 18. März 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

---

## § 1

### Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens, wie er in den Vorschriften der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) festgelegt ist, zurückgenommen werden.“
2. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Rückmeldung kann auf Antrag bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens, wie er in den Vorschriften der HZV festgelegt ist, zurückgenommen werden.“
3. In § 12 Satz 1 werden die Worte „§ 12a Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung (HSchVVV)“ durch die Worte „§ 36 HZV“ ersetzt.
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14a

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird unabhängig von der Möglichkeit einer Beurlaubung gemäß § 14 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Sie untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Sie legt außerdem fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Fakultät ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>6</sup>Zuständig für die Maßnahmen dieses Absatzes ist der Fakultätsrat, der die Befugnisse auf den für den jeweiligen Studiengang

---

verantwortlichen Prüfungsausschuss oder die verantwortliche Studiendekantin bzw. den verantwortlichen Studiendekan übertragen kann.

(3) Gesonderte Regelungen in anderen Satzungen der Universität bleiben unberührt.“

5. § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ausnahmen nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um Schülerinnen oder Schüler im Sinn von Art. 42 Abs. 3 BayHSchG.“
6. § 18 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Studierende anderer Hochschulen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen zum Studium von an der LMU angebotenen Teilen ihres Studiengangs oder die auf Grund einer Bestätigung des Sprachenzentrums der LMU für den Besuch einzelner Sprachkurse als Gaststudierende eingeschrieben werden können, oder“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. März 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. März 2009.

München, den 18. März 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. März 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. März 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. März 2009.